

**Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Erlassung eines fischereilichen Managementplanes für den Nationalpark Donau-Auen für die Jahre 2022 bis 2028
(Fischereilicher Managementplan 2022-2028)**

Fundstellen der Rechtsvorschrift		
Datum	Publ.Blatt	Fundstelle
11.08.2022	ABl	2022/32

Auf Grund des § 8 Abs. 3 Wiener Nationalparkgesetz, LGBl. für Wien Nr. 37/1996 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 27/2021, wird verordnet:

Ziele und Grundsätze

§ 1. Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 20) bestehen für die Ausübung der Fischerei folgende Ziele und Grundsätze:

1. Die Angel- und Daubelfischerei ist nur als Teil des Naturerlebnisses und der Erholungsnutzung erlaubt. Sie darf nicht zu gewerblichen Zwecken ausgeübt werden.
2. Die Anzahl der Fischereilizenzen soll entsprechend der vertretbaren Störungsintensität der Wiener Nationalparkflächen, der ökologischen Tragfähigkeit der Gewässer und unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Wiener Nationalparkgesetz festgelegt werden.
3. Die Fischbestände sollen durch natürliche Reproduktion gesichert werden.
4. Der Ausgang durch die Fischerei darf die natürliche Produktivität der Gewässer nicht übersteigen und soll der vorhandenen Artenzusammensetzung entsprechen.

Befischbare Gewässer und Fischereischongebiete

§ 2. (1) Die in dem die Anlage 1 zu dieser Verordnung bildenden Plan (in der Folge „Plan“) durch dunkelblaue Färbung ausgewiesenen Gewässer werden zu ganzjährig befischbaren Gewässern erklärt. In befischbaren Gewässern darf nach Maßgabe dieser Verordnung gefischt werden.

(2) Die im Plan (Anlage 1) durch hellblaue Färbung mit Schraffierung ausgewiesenen Gewässer werden zu zeitlich befristeten Fischereischongebieten erklärt. In diesen Gewässern darf nur nach Maßgabe dieser Verordnung gefischt werden.

(3) Die im Plan (Anlage 1) durch hellblaue Färbung ausgewiesenen Gewässer werden zu ganzjährigen Fischereischongebieten erklärt. In diesen Gebieten darf nicht gefischt werden.

Fischereilizenzen

§ 3. (1) Fischereilizenzen sind von den jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten für die Dauer eines Kalenderjahres auszustellen (Jahreslizenzen). Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 20) werden für die folgenden Fischereireviere, die durch das Wiener Fischereigesetz festgelegt sind, folgende Höchstzahlen an Jahreslizenzen festgesetzt:

Für die Jahre 2022 bis 2028		
Nummer	Reviernamen	Höchstanzahl an Jahreslizenzen:
I/10	Panozzalacke	31
I/12	Dechantlacke und Peleskawasser	20
I/15	Donaustrom-Lobau	40
I/21	Donau-Oder-Kanal Becken II	60
I/22	Donau-Oder-Kanal Becken III	18
I/27	Mittelwasser	0
I/28	Eberschüttwasser	31
I/29	Kühwörther Wasser	43
II/34	Mühlwasser Lobau	117
II/35	Herrenhäufel	24

(2) Das Revier I/27 (Mittelwasser) wird weiter als Fischereischongebiet geführt.

(3) Jede Lizenznehmerin und jeder Lizenznehmer ist verpflichtet, den Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufsehern sowie den Überwachungsorganen gemäß § 18 Wiener Nationalparkgesetz Lizenz, Ausfang und Ausrüstung auf Verlangen vorzuweisen.

(4) Jede Angelfischerin und jeder Angelfischer muss ein geeignetes Maß, Hakenlöser oder Zange, Unterfänger und einen Fischtöter mit sich führen.

(5) Ausgelegte Angelgeräte und abgesenkte Daubelnetze sind durch die Lizenznehmerinnen und Lizenznehmer stets persönlich zu beaufsichtigen.

(6) Das Überlassen gefangener Fische (einschließlich Köderfische) an andere Personen gegen Entgelt ist verboten.

Besatz

§ 4. (1) In den in § 3 Abs. 1 aufgezählten Fischereirevieren ist der Besatz verboten.

(2) Autochthone Fischarten dürfen nur mit Bewilligung des Magistrates ausgesetzt werden. Die Behörde hat eine Bewilligung zu erteilen, wenn die Ziele des § 1 Wiener Nationalparkgesetz nicht wesentlich beeinträchtigt werden und folgende zusätzliche Voraussetzungen vorliegen:

1. die betroffene autochthone Fischart weist eine zu geringe Bestandsdichte auf,
2. es besteht die Gefahr, dass die Art ohne Besatz verschwindet oder verdrängt wird,
3. eine natürliche Wiederbesiedelung ist nicht zu erwarten und
4. eine Abwehr dieser Gefahr kann durch andere geeignetere Maßnahmen nicht erreicht werden.

Im Bescheid sind erforderlichenfalls Auflagen, wie etwa die Begrenzung des Ausfanges, die Erhöhung der Brittelmaße oder die Ausweisung von Laichschonstätten vorzuschreiben.

Fanggeräte und Fangtechniken

§ 5. (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 20) ist ausschließlich die Verwendung folgender Fanggeräte zulässig:

1. zwei Angelstöcke mit je einem Einfachhaken,
2. eine Spinnrute gegebenenfalls mit Mehrfachhaken,
3. eine Fliegenrute oder
4. eine Daubel mit Land- oder Zillenkran.

In der Fischereilizenz (§ 3 Abs. 1) sind die für die jeweiligen Lizenznehmerinnen oder Lizenznehmer erlaubten Fanggeräte festzulegen.

(2) Bei Verwendung von Mehrfachhaken sind die Widerhaken durch Andrücken oder Abfeilen unwirksam zu machen.

(3) Das Spinnfischen ist nur in der Zeit von 1. September bis 31. Dezember erlaubt.

(4) Beim Daubelfischen hat die Mindestmaschenweite der Fangnetze 4 x 4 cm zu betragen. Hand- oder Köderfischdaubeln sind verboten.

(5) Das Fischen unter Verwendung von Elektroaggregaten (Elektrofischen) ist verboten.

(6) Vom Verbot des Abs. 5 hat die Behörde auf Antrag Ausnahmen aus nachstehenden Gründen zu bewilligen, sofern die Ziele gemäß § 1 Wiener Nationalparkgesetz nicht wesentlich beeinträchtigt werden:

1. zu wissenschaftlichen Zwecken für Fischbestandserhebungen,
2. zum Schutz wildlebender autochthoner Fischpopulationen,
3. zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume oder
4. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, wenn das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls deutlich höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Erhaltung sich ungestört entwickelnder Fischbestände.

(7) Die Bewilligung gemäß Abs. 6 kann nur erteilt werden, wenn:

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller glaubhaft macht, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
2. der Erhaltungszustand der betroffenen autochthonen Fischpopulationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet des Nationalparks Donau-Auen trotz Durchführung der bewilligten Maßnahme günstig ist und bleibt und
3. die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Nationalpark Donau-Auen GmbH vorgelegt wurde.

Im Bescheid sind erforderlichenfalls Auflagen vorzuschreiben.

Köder

§ 6. (1) Als Lebendköder dürfen nur wirbellose Tiere verwendet werden. Als Köderfische dürfen ausschließlich Laube (*Alburnus alburnus*), Giebel (*Carassius auratus gibelio*), Rotaugen (*Rutilus rutilus*), Güster (*Blicca bjoerkna*), Aitel (*Leuciscus cephalus*), Flussbarsch (*Perca fluviatilis*) und Brachse (*Abramis brama*) in totem Zustand unter Einhaltung der jeweiligen Schonzeiten und Brittelmaße verwendet werden.

(2) Die Verwendung nicht heimischer oder gewässerfremder Fischarten als Köderfische ist verboten.

Fischzeiten

§ 7. (1) Im Bereich der Fischereireviere I/10, I/12, II/34, II/35 und I/22 beginnt die Tagesfischzeit eine Stunde vor Sonnenaufgang und endet eine Stunde nach Sonnenuntergang. Im Bereich der Fischereireviere I/15, I/21, I/28 und I/29 beginnt die Tagesfischzeit bei Sonnenaufgang und endet bei Sonnenuntergang.

(2) Abs.1 gilt nicht für die Daubelfischerei.

(3) Im Fischereirevier I/28 (Eberschüttwasser) ist das Fischen von 1. März bis 31. Mai verboten. Im „Schwarzen Loch“, Teil des Fischereireviere I/28 (Eberschüttwasser), ist das Fischen zusätzlich von 1. bis 15. Juni verboten.

(4) Im nördlichen Teil des Fischereireviere I/29 (Kühwörther Wasser), zwischen der Mühlleitner Furt und der im Plan (Anlage 1) ersichtlich gemachten Grenze, ist das Fischen von 1. März bis 31. Mai verboten. Im südlichen Teil des Fischereireviere I/29 (Kühwörther Wasser), zwischen der Gänshaufentraverse und der im Plan (Anlage 1) ersichtlich gemachten Grenze, ist das Fischen von 16. Oktober bis 30. Juni verboten. Die im Plan (Anlage 1) ersichtlich gemachte Grenze zwischen nördlichem und südlichem Teil des Fischereireviere I/29 (Kühwörther Wasser) ist durch die Behörde in der Natur durch Stangen oder Bojen erkenntlich zu machen. Das Verrücken, Beseitigen oder Unkenntlichmachen dieser Stangen oder Bojen ist verboten.

Während dieser Schonzeit darf der im Schongebiet liegende Boots Liegeplatz bei der Gänshaufentraverse nicht zum Ab- und Anlegen benutzt werden. Alle in der Schonzeit des südlichen Revierteils nicht zur Nutzung vorgesehenen Boote sind daher beim Forsthaus zu verheften.

(5) Im Fischereirevier I/15 (Donaustrom-Lobau) ist die Angel- und Daubelfischerei von 1. bis 31. Mai verboten.

Fangbare Fischarten, Schonzeiten und Brittelmaße

§ 8. (1) Für die nachfolgenden Fischarten (fangbare Arten) werden folgende Schonzeiten und Brittelmaße bzw. Entnahmefenster festgesetzt:

Fischart	Schonzeit	Brittelmaß in cm	Entnahmefenster cm
Aitel (<i>Leuciscus cephalus</i>)	1. Mai–31. Mai	–	
Barbe (<i>Barbus barbus</i>)	1. Mai–15. Juni	35	
Brachse (<i>Abramis brama</i>)	1. Mai–31. Mai	30	
Flussbarsch (<i>Perca fluviatilis</i>)	1. März–31. Mai	–	
Giebel (<i>Carassius auratus gibelio</i>)	–	–	
Güster (<i>Blicca bjoerkna</i>)	1. Mai–31. Mai	–	
Hecht (<i>Esox lucius</i>)	1. Jänner–31. Mai	55	55–80
Karpfen:			
Zuchtform (<i>Cyprinus carpio</i>)	1. Mai–31. Mai	35	
Wildform (<i>Cyprinus carpio carpio</i>)	1. Jänner–30. Juni	50	50–70
Laube (<i>Alburnus alburnus</i>)	1. Mai–30. Juni	–	
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i>)	16. März–31. Mai	35	35–45
Nerfling (<i>Leuciscus idus</i>)	1. Mai–30. Juni	35	35–45
Rotaugen (<i>Rutilus rutilus</i>)	1. April–31. Mai	–	
Rotfeder	1. April–31. Mai	–	
(<i>Scardinius erythrophthalmus</i>)			
Schied (<i>Aspius aspius</i>)	16. April–31. Mai	40	40–65
Schleie (<i>Tinca tinca</i>)	1. Juni–15. Juli	30	
Wels (<i>Silurus glanis</i>)	1. Juni–30. Juni	85	
Zander (<i>Sander lucioperca</i>)	1. Jänner–31. Mai	45	

(2) Alle in Abs. 1 nicht aufgezählten heimischen Fischarten sowie Neunaugen, Muscheln und Krustentiere dürfen nicht befischt werden (ganzjährige Schonzeit).

(3) Gefangene Fische nicht heimischer Arten müssen entnommen werden.

(4) Verletzte Fische, die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden.

Tages- und Jahresentnahmebeschränkungen

§ 9. (1) Jede Lizenznehmerin und jeder Lizenznehmer darf Karpfen (*Cyprinus carpio*), Schleien (*Tinca tinca*), Zander (*Sander lucioperca*), Hechte (*Esox lucius*), Welse (*Silurus glanis*) und Schiede (*Aspius aspius*) nur im nachstehend angeführten Ausmaß entnehmen:

Im Jahr insgesamt höchstens 30 Stück, davon höchstens 10 Stück Raubfische (davon maximal 8 Stück Zander), wobei pro Tag insgesamt höchstens 2 Stück entnommen werden dürfen.

(2) Von anderen als den in Abs. 1 angeführten fangbaren Arten (§ 8 Abs. 1) dürfen je Fangtag einschließlich Köderfische bis zu 5 Stück entnommen werden.

(3) Ist die erlaubte Jahres- oder Tagesentnahme erreicht, ist das Weiterfischen verboten.

Aufzeichnungspflicht, Aneignung gefangener Fische

§ 10. (1) Jede und jeder Fischereiausübende muss bei Ankunft am Fischwasser den jeweiligen Fishtag und den Beginn der Fischerei sowie bei Verlassen des Fischwassers das Ende der Fischerei in der Tagesstatistik der Fischereilizenz eintragen.

(2) Die Aneignung jedes gefangenen Fisches ist unverzüglich nach der Landung und Versorgung in die Fangstatistik der Fischereilizenz einzutragen. Nicht angeeignete Fische mit Ausnahme von maßigen Raubfischen (§ 8 Abs. 1) und Fische nicht heimischer Arten (§ 8 Abs. 3) sind unverzüglich in das Fischwasser rückzusetzen.

(3) Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind unverzüglich nach dem Fang mit der nötigen Vorsicht rückzusetzen. Befinden sie sich aber in einem Zustand, welcher ein Weiterleben nicht erwarten lässt, so sind sie sofort zu töten und futtermäßig zerstückelt in das Fischwasser einzubringen.

(4) Jeder außerhalb der Schonzeit gefangene maßige Hecht (*Esox lucius*), Wels (*Silurus glanis*), Schied (*Aspius aspius*) oder Zander (*Sander lucioperca*) ist – soweit er nicht angeeignet wird – nach Art, Größe und Uhrzeit, zu der er rückversetzt wurde, aufzuzeichnen.

(5) Die Aufzeichnungen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 sind vom Wiener Fischereiausschuss der Behörde und der Nationalpark Donau-Auen GmbH bis spätestens 31. Mai des jeweiligen Folgejahres in schriftlicher Form jährlich gesammelt zu übermitteln.

Hältern von Fischen

§ 11. (1) Angeeignete Fische sind sofort abzuschlagen.

(2) Köderfischbehälter dürfen nur während der Ausübung der Fischerei in das Wasser eingebracht werden. Das Hinterlassen von Köderfischbehältern im Wasser über den Fishtag hinaus ist verboten.

(3) Daubelfischerinnen und Daubelfischer dürfen beim Hältern im Holzkalter Fische am Fischwasser über den Fishtag hinaus lebend aufbewahren.

Winterfischen

§ 12. Das Fischen in Gewässern mit geschlossener Eisdecke (Eisfischen) ist verboten.

Anfüttern

§ 13. Das Einbringen von Fischfutter (Anfüttern) in die Gewässer des Nationalparks Donau-Auen ist verboten.

Bootsfischerei

§ 14. (1) Boots-fischerei ist in den befischbaren Gewässerbereichen der Fischereireviere I/10, I/28, I/29 und II/35 zu den gemäß § 7 geregelten Fischzeiten erlaubt. Zum Ab- und Anlegen der Boote dürfen diese Fristen um jeweils höchstens 30 Minuten überschritten werden.

(2) Fischereiausübende dürfen ausschließlich Holzboote verwenden. Davon ausgenommen sind Kunststoffboote, die dem Magistrat spätestens mit 31. Dezember 1998 gemeldet wurden.

- (3) Jedes Boot ist dem Magistrat schriftlich zu melden und mit einer gut sichtbaren Nummer zu versehen.
- (4) Die Boote sind ausschließlich an gekennzeichneten Bootsplätzen zu verheften. Der Gebrauch von Motoren in den Ausständen ist untersagt. Verwahrloste und unbrauchbare Boote müssen entfernt werden.
- (5) Beim Fischen aus dem Boot ist ein Mindestabstand von 10 m zu Schilfflächen einzuhalten.
- (6) Die Verwendung von Echoloten und Fischfindern ist verboten.

Uferschutz

§ 15. (1) Bei der Fischereiausübung ist jede Verschmutzung oder sonstige Beeinträchtigung der Ufersäume untersagt. Darunter fallen insbesondere:

1. das Errichten von Anlegeplätzen durch Ausholzen oder Mähen,
2. das Anlegen von Wegen durch das Unterholz,
3. das Zerstören von Uferabbrüchen und
4. das Errichten von dauerhaften Angelsitzen.

(2) Fischereiausübenden, die im Besitz einer gültigen Fischereilizenz (§ 3) sind, ist das Begehen des Gebietes des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetz) außerhalb der entsprechend gekennzeichneten Wege (§ 6 Abs. 2 Z 3 Wiener Nationalparkgesetz) nur auf folgenden anderen Wegen erlaubt:

1. auf dem unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetz kürzesten und schonendsten Weg zum und vom Fischwasser des Fischereireviers,
2. entlang der Ufersäume des Fischereireviers im für das Fischen unbedingt erforderlichen Ausmaß.

(3) Das „Schwarze Loch“, Teil des Fischereireviers I/28 (Eberschüttwasser), darf nur vom Hubertusdamm aus befischt werden.

Zufahrt

§ 16. (1) Das Befahren des Gebietes des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetz) zum Zweck der Ausübung der Fischerei ist gemäß § 6 Abs. 2 Wiener Nationalparkgesetz unbeschadet der Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers nur mit Bewilligung der Behörde gemäß § 7 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetz zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn die Ziele des § 1 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetz nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Bewilligung ist beim Befahren des Gebietes des Nationalparks Donau-Auen mitzuführen.

(2) Überwachungsorganen gemäß § 18 Wiener Nationalparkgesetz ist das Befahren des Gebietes des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetz) zur Ausübung der Überwachungstätigkeit im unbedingt erforderlichen Ausmaß erlaubt.

(3) Daubelfischerinnen und Daubelfischern, die im Besitz einer gültigen Fischereilizenz (§ 3) sind, ist unbeschadet des Abs. 1 mit schriftlicher Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers zum Zweck der Ausübung der Daubelfischerei die einmalige Zufahrt zu den jeweiligen Daubelanlagen an einem Tag pro Kalenderwoche gestattet. Die Zu- und Ausfahrt ist von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang zulässig. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist jegliche Fahrt von 10 Uhr bis 18 Uhr verboten. Datum und Uhrzeit der Zu- und Ausfahrten sind vor der Zufahrt in den Nationalpark beziehungsweise vor Fahrtantritt auf den Listen, die dem Muster der Anlage 2 zu entsprechen haben, einzutragen und beim Befahren des Gebietes des Nationalparks Donau-Auen mitzuführen.

(4) Bewilligungen gemäß Abs. 1 sowie Listen gemäß Abs. 3 sind den Fischereiaufseherinnen bzw. Fischereiaufsehern und Überwachungsorganen gemäß § 18 Wiener Nationalparkgesetz auf Verlangen vorzuweisen und mit Jahresende der Behörde zu übergeben.

(5) Die Zufahrt zur Ausübung der Daubelfischerei ist nur über die im Plan (Anlage 1) ausgewiesenen Wege, und zwar über die am Hubertusdamm gelegenen und über die kürzesten in Richtung Donau abzweigenden Wege, zulässig.

(6) Die Zufahrtsbeschränkung gemäß Abs. 3 gilt nicht für Fahrten von Daubelfischerinnen und Daubelfischern, die bei Elementarereignissen (Hochwasser, Brand usw.) zur Sicherung der Daubelhütten und des persönlichen Inventars unmittelbar erforderlich sind. Diese Fahrten sind jedoch gemäß Abs. 3 vierter Satz aufzuzeichnen.

Monitoring

§ 17. (1) Zur Erfassung der Entwicklung der Gewässer und der Fischbestände sind von der Nationalpark Donau-Auen GmbH folgende wissenschaftliche Untersuchungen (Monitoring und Erfolgskontrolle) durchzuführen:

1. standardisierte Ertragsfähigkeitsbestimmungen, die z.B. der Abschätzung der Höchstanzahlen an zulässigen Jahreslizenzen und der Höchstanzahlen der zulässigen Besatzmaßnahmen dienen,
2. Untersuchungen der vertretbaren Störungsintensitäten verschiedener Nutzungen (z.B. der Fischerei und der Badenutzung) auf an Gewässer gebundene Tierarten der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie und der Vogelschutz – Richtlinie,
3. standardisierte Erhebungen der in den Fischereirevieren vorkommenden Fischarten, deren Artenzusammensetzung, Größenklassen und Alterszusammensetzung, mit besonderem Schwerpunkt auf der Bestandsentwicklung der Raubfischpopulationen.
4. Bei der Erfassung der fischereilichen Entnahmen sind die Ausgangdaten heranzuziehen.

(2) Die Ergebnisse der Untersuchungen und Erhebungen des Abs. 1 Z 2 und 3 sind der Nationalpark Donau-Auen GmbH jährlich am 31. Oktober vorzulegen.

Verweise auf Rechtsvorschriften

§ 18. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „Wiener Fischereigesetz“ das Wiener Fischereigesetz, LGBL. für Wien Nr. 1/1948, in der Fassung LGBL. für Wien Nr. 72/2021,
2. „Wiener Nationalparkgesetz“ das Wiener Nationalparkgesetz, LGBL. für Wien Nr. 37/1996, in der Fassung LGBL. für Wien Nr. 27/2021,
3. „Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie“ die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABL. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABL. Nr. L 158 vom 10. Juni 2013 S. 193, in der Fassung der Berichtigung ABL. Nr. L 095 vom 29. März 2014 S. 70,
4. „Vogelschutz – Richtlinie“ die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABL. Nr. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019, ABL. Nr. L 170 vom 25. Juni 2019 S. 115.

Strafbestimmungen

§ 19. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung ist gemäß § 19 Wiener Nationalparkgesetz strafbar.

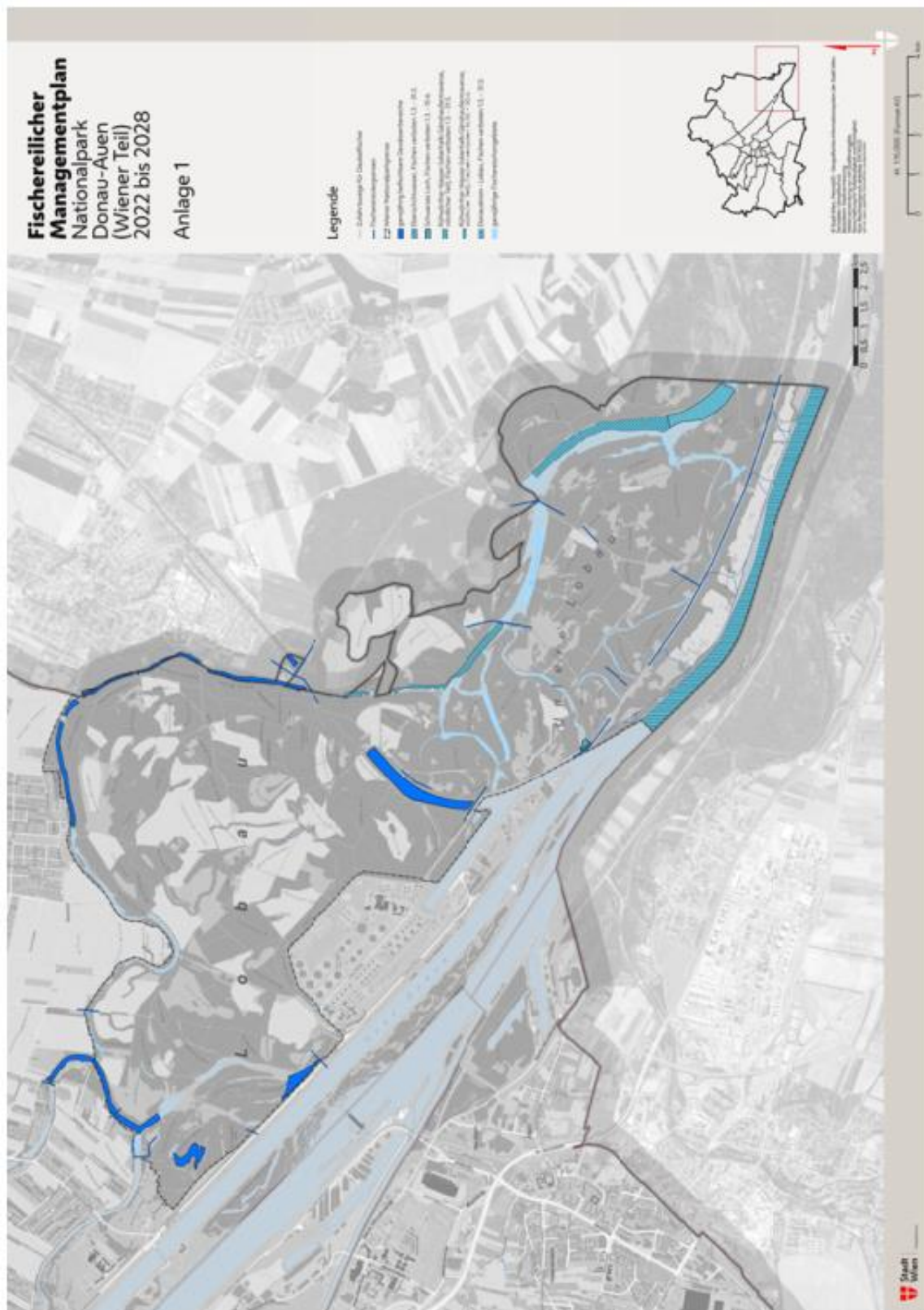
Geltungsbereich

§ 20. Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetz) sowie auf jene Teilgebiete von Fischereirevieren, die gemäß § 8 Abs. 3 zweiter Satz Wiener Nationalparkgesetz außerhalb des Nationalparkgebietes gelegen sind.

In-Kraft-Treten

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Anlage 1:
Karte fischereilicher Managementplan 2022 bis 2028



[illegible]